

**Verwaltungsvorschriften
zum Neunten Abschnitt des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

Vom 19. Juni 2023

JustVA III A 8

Tel.: 90 13-36 52 oder 90 13-0; intern 9 13-36 52

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird zum Neunten Abschnitt - Disziplinarmaßnahmen - §§ 57 bis 61 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2009 (GVBl. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1079), bestimmt:

VV zu § 59 UVollzG Bln

1

Die Bewährungszeit gemäß § 59 Absatz 2 Satz 1 UVollzG Bln kann vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.

2

Wird die Aussetzung zur Bewährung nicht gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 UVollzG Bln widerrufen, darf die Disziplinarmaßnahme nach Ablauf der Bewährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

VV zu § 60 UVollzG Bln

Für die Anordnung der Disziplinarmaßnahme ist die Anstalt zuständig, in der die Untersuchungsgefangenen die Verfehlung begangen haben. Für die nachfolgenden Entscheidungen ist die Anstalt zuständig, in der die Untersuchungsgefangenen sich zu diesem Zeitpunkt aufhalten.

VV zu § 61 UVollzG Berlin

1

(1) Für die Durchführung der Ermittlungen und die Anhörung der Untersuchungsgefangenen gemäß § 61 Absatz 1 UVollzG Bln sowie die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen nach § 61 Absatz 4 UVollzG Bln dürfen nicht diejenigen Bediensteten zuständig sein, gegen die sich die Verfehlung richtet.

(2) Die Ermittlungen nach § 61 Absatz 1 UVollzG Bln erstrecken sich erforderlichenfalls auch auf die Frage der Verantwortlichkeit der Untersuchungsgefangenen, insoweit ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

2

Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme gemäß § 61 Absatz 5 UVollzG Bln erhalten die Untersuchungsgefangenen die Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern.

3

Das Ergebnis der ärztlichen Beurteilungen nach § 61 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 und 3 UVollzG Bln sowie die ärztliche Beaufsichtigung nach § 61 Absatz 6 Satz 2 UVollzG Bln sind jeweils zu dokumentieren.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juli 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2023

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Im Auftrag
S. Gerlach